



Bettina-von-Arnim-Gymnasium

Städtisches Gymnasium Dormagen



Information

§ 43 und § 53 Schulgesetz

Laut § 43 (1) sind alle Schüler verpflichtet, am Unterricht **regelmäßig** und **pünktlich** teilzunehmen.

§ 43 (2) legt fest, dass im Krankheitsfall die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und der Grund für das Schulversäumnis schriftlich mitzuteilen ist (Entschuldigung).

§ 43 (2) schreibt außerdem vor, dass bei begründetem Zweifel, ob der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, die Schule von den Erziehungsberechtigten bzw. von der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler ein ärztliches Zeugnis (Attest) über die Erkrankung der Schülerin oder des Schülers fordern und in besonderen Fällen ein schul- oder amtsärztliches Gutachten einholen kann. Die Kosten haben die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler zu tragen.

§ 53 (4) sieht vor, dass eine nicht mehr schulpflichtige volljährige Schülerin/ ein nicht mehr schulpflichtiger volljähriger Schüler ohne vorherige Androhung von der Schule entlassen werden kann, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt werden.

..... bitte hier abtrennen.....

Name / Vorname:..... Stufe:.....

Ich bin über die Bedingungen einer Entlassung von der Schule nach § 53 (4) Schulgesetz informiert worden.

Datum:.....

Unterschrift:.....
(Schüler/in)

.....
(Erziehungsberechtigte/r)